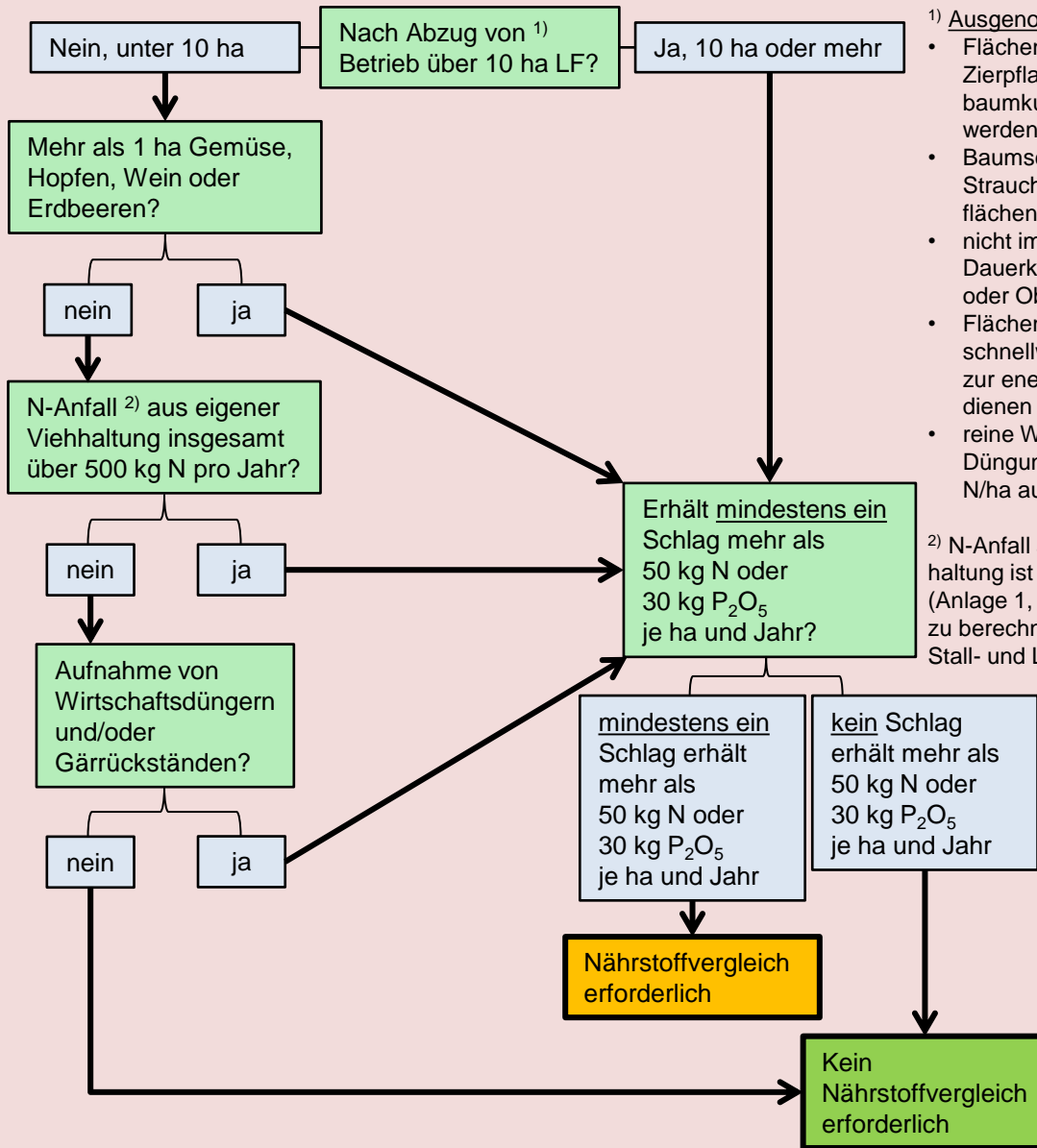


**Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs
und der Ermittlung des Düngebedarfs für Nitratgebiete (rote Gebiete) nach § 13 DüV Abs. 2**
§ 8 Abs. 6, § 3 Abs. 2 und § 10 Abs.1 Satz 4 Düngeverordnung (DüV) und § 3 Nr. 3 VODüV Gebiete



- 1) Ausgenommene Flächen
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
 - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
 - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
 - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
 - reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha aus Beweidung anfallen.

2) N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung.
Schläge, die nicht mehr als 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

Keine Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleiches bedeutet auch keine Aufzeichnungspflicht für:

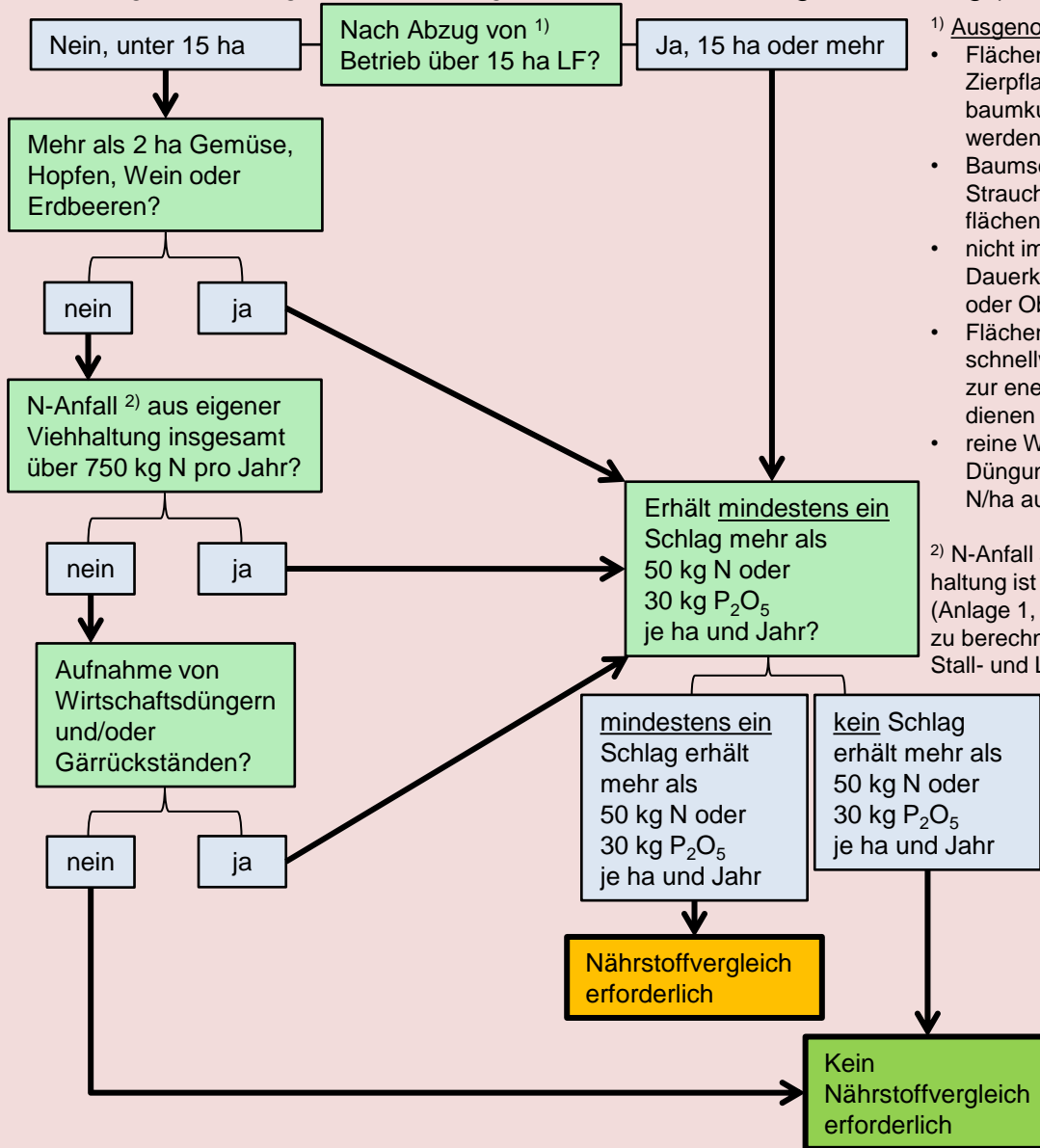
- Düngebedarfsermittlung (N und P₂O₅)
- Bodenuntersuchungsergebnisse: N_{min} (bzw. Referenzwerte) und P₂O₅
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel

Auch bei einer Befreiung der Erstellung bzw. der Aufzeichnungspflichten wird dies aus fachlicher Sicht dennoch empfohlen.

Betriebe, die im 3-jährigen Durchschnitt einen Kontrollwert von 35 kg N/ha (für den Gesamtbetrieb) nicht überschreiten, sowie Betriebe, die insgesamt nicht mehr als 1 ha LN und davon in der Summe nicht mehr als 0,3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren in Nitratgebieten nach §13 DüV bewirtschaften, nutzen den folgenden Entscheidungsbaum mit den Regelungen nach § 8 Abs. 6, § 3 Abs. 2 und § 10 Abs.1 Satz 4 DüV.

Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs und der Ermittlung des Düngebedarfs

§ 8 Abs. 6, § 3 Abs. 2 und § 10 Abs.1 Satz 4 Düngeverordnung (DüV)



- 1) Ausgenommene Flächen
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
 - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
 - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
 - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
 - reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha aus Beweidung anfallen.

2) N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

Keine Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleiches bedeutet auch keine Aufzeichnungspflicht für:

- Düngebedarfsermittlung (N und P₂O₅)
- Bodenuntersuchungsergebnisse: N_{min} (bzw. Referenzwerte) und P₂O₅
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel

Auch bei einer Befreiung der Erstellung bzw. der Aufzeichnungspflichten wird dies aus fachlicher Sicht dennoch empfohlen.